

# RS Vfgh 1998/6/15 B2311/97

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.1998

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Zurücknahme

VfGG §86

VfGG §88

## Leitsatz

Einstellung des Verfahrens infolge Erklärung der Beschwerdeführerin, sich als klaglos gestellt zu erachten; kein Kostenzuspruch

## Rechtssatz

Es kann dahingestellt bleiben, ob dadurch, daß der Verwaltungsausschuß des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien ein zweites Mal über die Höhe des Fondsbeitrages der Beschwerdeführerin für das Jahr 1996 abgesprochen hat, eine (materielle) Klaglosstellung iSd §86 VfGG eingetreten ist. Die Beschwerdeführerin hat nämlich durch die Abgabe der Erklärung, sie erachte sich als klaglos gestellt, ihren Willen dargetan, das Beschwerdeverfahren zu beenden; die Erklärung ist als Zurückziehung der Beschwerde zu werten (VfSlg. 5292/1966, 9078/1981, 9340/1982).

## Entscheidungstexte

- B 2311/97  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 15.06.1998 B 2311/97

## Schlagworte

VfGH / Zurücknahme, VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Kosten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B2311.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10019385\_97B02311\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)